

**Schutzkonzept
der Pfarrei München-St. Laurentius
zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

-Institutionelles Schutzkonzept-

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.2	Begriffsdefinitionen	6
1.2.1	Grenzverletzungen	6
1.2.2	Sexuelle Übergriffe	6
1.2.3	Strafbare Handlungen	7
1.2.4	Sexueller Missbrauch	7
1.2.5	Pädophilie	7
1.2.6	Prävention	8
1.2.7	Intervention	8
2	Soziales Klima in der Pfarrgemeinde	9
3	Verhaltenskodex	10
3.1	Nähe und Distanz	10
3.2	Körperkontakt	11
3.3	Sprache und Wortwahl	12
3.4	Medien und Soziale Netzwerke	13
3.5	Geschenke	13
3.6	Fehlverhalten von Schutzbefohlenen	14
3.7	Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen	14
3.8	Verbindlichkeit	16
4	Personal	17
4.1	Hauptamtliche Mitarbeiter*innen	17
4.1.1	Angestellte des Erzbistums München und Freising	17
4.1.2	Angestellte in der Pfarrei München-St. Laurentiu	17
4.2	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	18
4.3	Dokumentation	19
4.3.1	Angestellte des Erzbistums	19
4.3.2	Angestellte der Pfarrei St.-Laurentius	19
4.3.3	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen	19
5	Pastorale Bereiche	20
5.1	Sakramentenvorbereitung und Liturgie	20

5.2	Ministrant*innen-, Kinder- und Jugendpastoral.....	20
5.3	Pastorale Gespräche.....	20
5.4	Nachbarschaftshilfe	20
6	Räumlichkeiten	21
7	Veröffentlichung	21
8	Intervention und Interventionsplan	21
8.1	Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Pfarrei	22
8.2	Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche der Pfarrei.....	23
8.3	Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen	24
8.4	Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen / Sorgeberechtigten.....	25
9	Interne Beratung und Beschwerdewege	26
10	Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall	29
11	Qualitätsmanagement.....	30
12	Datenschutz.....	30
13	Weiterführende Informationen	31
14	Anhang	32

1 Einleitung

„Sexueller Missbrauch im Verantwortungsbereich der Kirche ist ein Verbrechen. Es zerstört das Leben vieler Menschen und bedeutet schwere Belastungen der unmittelbar Betroffenen, aber auch für deren Familien und Freunde“, betont der Erzbischof von München und Freising, Kardinal Reinhard Marx. Zudem wird durch sexuellen Missbrauch innerhalb der Kirche sowohl das Vertrauen der Menschen in die Kirche und ihre Mitarbeiter*innen zutiefst erschüttert, als auch die Verkündigung der befreienden und lebensstiftenden Botschaft Jesu Christi massiv verdunkelt. Deshalb haben Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt für die Erzdiözese München und Freising höchste Priorität.

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, hat die Deutsche Bischofskonferenz am 18.11.2019 eine Rahmenordnung – „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen, die im Erzbistum München und Freising am 1.1.2020 Gültigkeit erlangt hat.

Eine Präventionsordnung – „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ – wurde von Kardinal Reinhard Marx bereits zum 1.09.2014 für das Erzbistum München und Freising in Kraft gesetzt.

Sowohl die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, als auch die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit im Erzbistum München und Freising, wobei die Präventionsordnung die Erstellung eines Institutionellen Schutzkonzeptes für jede Einrichtung des Erzbistums vorsieht.

Ziel des Schutzkonzeptes der Pfarrei München-St. Laurentius ist es, miteinander achtsam umzugehen, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zu

fördern und zu wahren, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum der Pfarrei wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzepts bietet Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch den Schutz der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger*innen und Mitarbeiter*innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer*innen, sowie Seelsorger*innen, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

1.2 Begriffsdefinitionen

1.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit ist zu achten und zu respektieren. Dafür ist in regelmäßigen Gesprächen und Fortbildungen eine Sensibilisierung in den verschiedenen Bereichen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Entscheidend ist, die Signale der Schutzbefohlenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren.

1.2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder versehentlich. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet, wie die Kritik von

Dritten. Sexuelle Übergriffe umfassen alle möglichen Formen sexueller Handlungen zu denen man gezwungen, genötigt und gedrängt wird.

1.2.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind.

1.2.4 Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

1.2.5 Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzustellen.

1.2.6 Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen, befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt, und wenn möglich im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden.

1.2.7 Intervention

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexuellem Missbrauch besteht aus Handlungsschritten, die zum Ziel haben:

- a. Den Verdacht aufzuklären
- b. Im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten
- c. Konsequenzen folgen zu lassen
- d. Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

2 Soziales Klima in der Pfarrgemeinde

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel ist der Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrgemeinde.

Die Kinder- und Jugendpastoral ist ein Arbeitsfeld mit persönlicher Nähe und Gemeinschaftserfahrungen, Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Durch altersgemäße Erziehung möchten wir Mädchen und Jungen dabei unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.

Die Arbeit mit den Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrgemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben sollen. Unser Umgang miteinander soll geprägt sein von Wertschätzung, Respekt, Achtung der Würde aller Menschen, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Diese Punkte werden in regelmäßigen Schulungen thematisiert, die darüber hinaus folgende Themen beinhalten:

- Vorgehensweise bei Verdachtsfällen
- Ansprechpartner der Pfarrei und der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Da hier nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsbedingt und verantwortungsbewusst anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes. Wenn situativ aus guten Gründen vor einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent und plausibel begründet werden.

3.1 Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen muss ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden, das dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig ist.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend gestalteten, offiziellen Räumlichkeiten der Pfarrei statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein, eine weitere Person wird vor Beginn über Ort und Zeit des Gesprächs informiert. Eine Nutzung von Privaträumen für Einzelgespräche ist ausgeschlossen.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugsperson und Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind unangebracht.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu respektieren.
- Minderjährige, sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene dürfen nicht zum Schweigen über Geheimnisse verpflichtet werden.
- Grenzverletzungen werden an- und ausgesprochen.

3.2 Körperkontakt

Körperliche Berührungen, sofern sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sind, sind Teil der Arbeit mit Menschen. Im Sinne dieses angemessenen Verhaltens möchten wir auch nicht die Möglichkeit verlieren, einander dort, wo Einverständnis besteht, z. B. das menschliche Zeichen der Umarmung anzubieten. Voraussetzung ist die Zustimmung der zu schützenden Person; eine Ablehnung ist ausnahmslos und unmittelbar zu akzeptieren.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Unerwünschte Berührungen sind verboten.
- Unangemessener Körperkontakt wird angesprochen und es wird aktiv eingeschritten.
- Lob und Ermunterung finden keinen körperlichen, sondern sprachlichen Ausdruck.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen von liturgischer Kleidung geholfen wird.
- Eine abwehrende Haltung des Kindes beim Segen (Berührung am Kopf) wird respektiert.
- Körperliche Berührungen bei der Spendung von Sakramenten werden im Vorgespräch erläutert, so dass die betroffene Person ihr Einverständnis dazu geben kann. Bei Kleinkindern übernehmen dies die Erziehungsberechtigten, bei nicht geschäftsfähigen Personen, die mit der Betreuung Beauftragten.
- Die Krankensalbung wird, wenn möglich, im Beisein einer weiteren vertrauten Person gespendet (Angehörige, Pflegepersonal).

3.3 Sprache und Wortwahl

Jede Form der verbalen und nonverbalen Kommunikation muss im Hinblick der Wortwahl und Inhalt auf das Entwicklungsalter und die Bedürfnisse der zu schützenden Personen abgestimmt sein. Insbesondere verletzende, abwertende, diskriminierende und demütigende Wortwahl ist zu unterlassen.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Wir nennen einander beim Namen, Spitznamen werden nur verwendet, wenn der Betroffene dies selbst anbietet, Kosenamen („Mäuschen“, „Liebling“....) sind unangemessen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte, ausgrenzende oder menschenverachtende Sprache verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist unmittelbar einzuschreiten.

3.4 Medien und Soziale Netzwerke

Bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss darauf geachtet werden, dass sie altersgemäß, pädagogisch sinnvoll und frei von menschenverachtenden Inhalten sind.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Pornographische Inhalte jeder Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist der Einzelkommunikation vorzuziehen.
- Betreuungspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Sexismus und Mobbing aktiv Stellung zu beziehen.
- Private Daten aller Art werden nur gemäß der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet. Bei Veröffentlichungen ist insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

3.5 Geschenke

Geschenke sollen Freude machen und können ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes sein.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Geschenke sind nie an eine Gegenleistung gekoppelt.
- Geschenke sind kein Geheimnis, sondern werden offiziell übergeben oder zugesandt.
- Sie können ohne Konsequenzen für den Beschenkten von diesem abgelehnt werden.

- Sie sind nur gestattet, wenn sie im Wert verhältnismäßig (Höchstwert 40,- Euro) sind und thematisch zum Anlass, bzw. zur Aufgabe in der Pfarrei passen.

3.6 Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Regel- und Grenzüberschreitungen müssen so gestaltet sein, dass die persönliche Grenze von Schutzbefohlenen nicht überschritten und ihre Würde nicht verletzt wird.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Maßnahmen stehen zeitlich und inhaltlich im Bezug zum Fehlverhalten.
- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Bedrohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Bei minderjährigen Schutzbefohlenen sind die Erziehungsberechtigten sofort über die erfolgte Disziplinierungsmaßnahme zu unterrichten.

3.7 Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen

Gruppenstunden werden in der Regel von einem männlichen Gruppenleiter und einer weiblichen Gruppenleiterin gemeinsam geleitet. Sie finden ausschließlich in den dafür vorgesehenen pfarrlichen Räumen, sowie im Außengelände der Pfarrei St. Laurentius statt. Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmer*innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer*innen mit einbezogen. Intensive Kontakte, wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogische Aktionen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und den Teilnehmer*innen angekündigt. Intensive Kontakte sind immer freiwillig. Gruppenleiter*innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer*innen jederzeit selbst über die

Teilnahme entscheiden können. Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Achtsamer Umgang miteinander wird im Leitungsteam, in den Gruppenstunden und an den Elternabenden thematisiert, ebenso das interne und externe Beschwerdemanagement im Fall von Übergriffen.

Freizeiten mit Übernachtung verlangen von den Verantwortlichen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst zu sein.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Die Gruppe wird von einer ausreichenden Anzahl Gruppenleiter, Jugendleiter und/oder erwachsener Betreuer begleitet. Bei gemischten Gruppen fahren männliche und weibliche Begleitpersonen mit.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf- Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu vermeiden.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten gelten als deren Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, Krankenpflege oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, so ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.
- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter eine Bescheinigung der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch über die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnis im Pfarrbüro abgegeben haben (siehe Punkt 4. 2)

3.8 Verbindlichkeit

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Pfarrgemeinde durch Unterschrift anerkannt. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die in Präventionsfragen geschulten Personen tragen Sorge dafür, dass die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex datenschutzkonform verwahrt werden.

4 Personal

4.1 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

4.1.1 Angestellte des Erzbistums München und Freising

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen legen alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum München und Freising als Dienstgeber.

Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – unter anderem durch ein E-Learning-Programm - geschult und erhalten bei Dienstbeginn in der Pfarrei ein Exemplar des Präventionsschutzkonzeptes ausgehändigt.

4.1.2 Angestellte in der Pfarrei München-St. Laurentius

Angestellte der Pfarrei München-St. Laurentius im Sinne des Präventionsschutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter*innen mit Arbeitsvertrag, auch geringfügig Beschäftigte, selbst wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Die Angestellten der Pfarrei beantragen in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis, das nach Einsichtnahme durch den Leiter der Pfarrei und einer entsprechenden Dokumentation im Personalakt dem Beschäftigten zurückgegeben wird. Bei einer einschlägigen Eintragung im erweiterten Führungszeugnis wird sowohl eine Kopie dieses Zeugnisses unter besonderer Sicherung im Personalakt verwahrt, als auch mit der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht des Ressorts Personal Kontakt aufgenommen.

Außerdem unterschreiben die Angestellten der Pfarrei eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (geänderte Version: <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention/links/105261>, siehe Anhang 1) und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung (siehe Anhang 2) und erkennen den Verhaltenskodex an. Die Verantwortung dafür trägt bei allen Anstellungen der Leiter der Pfarrei. Der Verhaltenskodex in regelmäßigen Abständen in Dienstgesprächen thematisiert. Die Mitarbeiter*innen erhalten entsprechende Schulungen und Handreichungen, für welche die in Präventionsfragen geschulten Personen verantwortlich sind.

4.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen, müssen über den Nachweis einer Jugendleiterkurs-Ausbildung inkl. Erste-Hilfe-Kurs hinaus, folgende Voraussetzungen erfüllen:

Alle Ehrenamtlichen, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, müssen ihr erweitertes Führungszeugnis (im Original und nicht älter als drei Monate) nach Erhalt selber an die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch senden. Dort werden die erweiterten Führungszeugnisse eingesehen und eine Bescheinigung über den Einsatz in der Pfarrei erstellt. Diese Bescheinigung wird mit dem erweiterten Führungszeugnis von der Stabstelle Prävention an die Person direkt zurückgeschickt. Die Ehrenamtlichen geben nur diese Bescheinigung im Original im Pfarrbüro ab. Zusätzlich unterschreiben die Ehrenamtlichen die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung (siehe Anhang 2) und geben sie ebenfalls im Pfarrbüro ab.

Außerdem erkennen die Ehrenamtlichen den Verhaltenskodex an, der in den Schulungen thematisiert wird.

Verantwortlich für die Schulungen der Ehrenamtlichen sind die in Präventionsfragen geschulten Personen der Pfarrei München-St. Laurentius.

4.3 Dokumentation

4.3.1 Angestellte des Erzbistums

Die Verantwortung für die Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen (siehe 4.1.1) liegen in der Verantwortung des Erzbistums München und Freising.

4.3.2 Angestellte der Pfarrei München-St. Laurentius

Das in regelmäßigen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, von den Angestellten der Pfarrei beantragte erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch den Leiter der Pfarrei und einer entsprechenden Dokumentation im Personalakt dem Beschäftigten zurückgegeben wird. Bei einer einschlägigen Eintragung im erweiterten Führungszeugnis wird sowohl eine Kopie dieses Zeugnisses unter besonderer Sicherung im Personalakt verwahrt, als auch mit der Abteilung Dienst- und Arbeitsrecht des Ressorts Personal Kontakt aufgenommen. (siehe 4.1.2)

Ebenso im Personalakt der Angestellten werden die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung dokumentiert.

4.3.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Sowohl die von der Stabsstelle Prävention ausgestellte Bescheinigung über den Einsatz in der Pfarrei als auch die Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und die Einverständniserklärung zur Datenerfassung werden im Pfarrbüro in einer Excel-Liste dokumentiert.

Bei nicht fristgerechter Vorlage erfolgt ein Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung dieses Betätigungsverbots ist der Leiter der Pfarrei verantwortlich.

5 Pastorale Bereiche

Die unter Punkt 3 im Verhaltenskodex beschriebenen Grundhaltungen und handlungsleitenden Verhaltensregeln finden in der Pfarrei München-St. Laurentius Anwendung in folgenden pastoralen Bereichen:

5.1 Sakramentenvorbereitung und Liturgie

- Taufe
- Erstkommunion
- Firmung
- Trauung
- Beichtgespräche
- Krankensalbung
- Gottesdienste für junge Kinder
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Kinder- und Jugendmessen
- Familiengottesdienste

5.2 Ministrant*innen-, Kinder- und Jugendpastoral

- Kindergruppenstunden/Jugendgruppenstunden
- Jugendpartys
- Fahrten
- Kinderchorproben
- Ministrantengruppenstunden
- Veranstaltungen der Pfarrjugendleitung

5.3 Pastorale Gespräche

- Seelsorgsgespräche / Einzelgespräche / Trauergespräche

5.4 Nachbarschaftshilfe

6 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Pfarrei München-St. Laurentius wurden im Zuge der Erstellung eines Präventionskonzepts auf mögliche Gefahren eingeschätzt. Sämtliche Räume verfügen über einen vorgeschriebenen Notausgang, sowie einen zweiten Fluchtweg. Die Außenbereiche der Jugendräume wird mittels Bewegungsmelder beleuchtet.

7 Veröffentlichung

Das Präventionsschutzkonzept der Pfarrei München-St. Laurentius kann im Pfarramt eingesehen werden und wird auf Nachfrage ausgehändigt. Es ist auf unserer Homepage (www.stlm.de) veröffentlicht und liegt der Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch des Erzbischöflichen Ordinariats vor.

8 Intervention und Interventionsplan

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Personen und bietet angemessene Hilfestellung für alle an.

Der Interventionsplan regelt Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe im Falle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Er beinhaltet Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

8.1 Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Pfarrei

- Ruhiges und besonnenes Handeln
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
 - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der mutmaßlichen Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
 - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der mutmaßlichen Täter*in von der Aktivität
 - Unverzögliche Verständigung einer der unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Mißbrauchsbeauftragte).
 - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen.
- Dem/der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen.
- Gut zuhören, ohne zu hinterfragen.
- Dem Betroffenen zusichern, dass vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgegangen wird, auch wenn weitere Unterstützung hinzugezogen werden muss.
- Dokumentation der Gespräche und eventuelle Sicherung von Beweisen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, bzw. Ehrenamtliche (Anhang 3 und 4).
- Hinzuziehung der in Präventionsfragen geschulten Personen

8.2 Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche der Pfarrei

Es besteht die Vermutung, dass ein*e Ehrenamtliche*r/ Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist.

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, bzw. Ehrenamtliche (Anhang 1 und 2).

Schritt 2:

Unverzügliche Verständigung der unabhängigen Ansprechpersonen - Namen und Kontaktdaten siehe Seite 28 - (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) und des Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei kann sich, ebenso wie Betroffene oder Beschuldigte, auch ohne Absprache mit dem Vorgesetzten direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen wenden.

Schritt 3:

Die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) werden weitere Schritte einleiten und stehen den Beteiligten beratend zur Seite.

8.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen / sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er/sie ein zeitnahes Gespräch an. Der/die Ehrenamtliche informiert die in Präventionsfragen geschulten Personen.

Die in Präventionsfragen geschulten Personen holen immer eine zweite Fachmeinung ein, entweder von der Präventionsbeauftragten oder den unabhängigen Ansprechpartnern (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) oder einer externen Beratungsstelle (z.B. Kinderschutzzentrum München).

Es finden grundsätzlich getrennte Gespräche mit dem Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind, beziehungsweise dem/der übergriffigen Jugendlichen, statt.

Alternativ dazu findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes, beziehungsweise dem/der Jugendlichen statt.

Es sollte eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe benötigt. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen hinzugezogen werden.

- Es werden die Eltern der Beteiligten informiert (nur wenn dies dem Schutz des Kindes, beziehungsweise des/der Jugendlichen nicht gefährdet).
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen entscheiden, welche Informationen an Beteiligte weitergegeben werden.
- Beobachtungen und Vorgehensweise werden dokumentiert.
- Bei schweren und/oder wiederholten sexuellen Übergriffen wird von den in Prävention geschulten Personen immer eine zweite Fachmeinung eingeholt,

Ansprechpartner sind hierbei die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) des Erzbistums München und Freising und/oder eine spezielle externe Beratungsstelle (z.B. Kinderschutzzentrum München).

- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss gewährleistet werden.
- Je nach Einschätzung wird der übergriffige Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitnah begrenzt von den Aktivitäten der Pfarrei ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden. Es erfolgt eine Beratung mit den in Präventionsfragen geschulten Personen, dem betroffenen Schutzbefohlenen und ggf. den Sorgeberechtigten, ob eine Anzeige als sinnvoll angesehen wird.

8.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigten

- Bei Äußerungen eines Kindes oder durch Beobachtung festgestellten Verdacht, wird das Gespräch dokumentiert.
- Der/die vermutete Täter*in wird nicht mit den Aussagen des Kindes oder Jugendlichen konfrontiert.
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen, sowie eine externe Beratungsstelle werden umgehend eingeschaltet.

9 Interne Beratung und Beschwerdewege

Alle Mitarbeitenden der Erzdiözese München und Freising sind verpflichtet, sich an die unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige Benennung: Missbrauchsbeauftragte) zu wenden, wenn sich der Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/in richtet.

Die unabhängigen Ansprechpersonen nehmen in der Regel mit allen Beteiligten Kontakt auf.

In unserer Pfarrei gibt es öffentlich bekannt gemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, sowie deren Angehörige. Die Bekanntgabe erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Homepage (www.stlm.de), sowie durch Aushang im Schaukasten und Vermeldung im Gottesdienst.

Ebenfalls werden auch die Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Personen, der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch, der Präventionsbeauftragten und der unabhängigen Ansprechpersonen auf diese Weise veröffentlicht, worauf auf Folgendes hingewiesen wird:

Die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising sind die zentralen Erstansprechpartner für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Kontaktdaten der in Präventionsfragen geschulten Personen:

Raphael Steinke

Pfarrer

Nürnberger Straße 54

80637 München

Tel.-Nr. 089 /15 93 97 31

E-Mail: RSteinke@ebmuc.de

Wilma Oswald

Kindergartenleitung

Glockenbecherstraße 19

80935 München

Tel.-Nr. 089 / 523 47 10

E-Mail: Wilma-Oswald@t-online.de

Kontaktdaten der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch:

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Pädagogin M.A.

Tel.: 0160 – 96 34 65 60

E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Stabsstellenleiterin

Dipl-Sozialpädagogin, Kinder und

Jugendlichen-Psychotherapeutin

Tel. 0170 – 224 56 02

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

Miriam Strobl

Präventionsbeauftragte

Sozialpädagogin (BA)

Systemische Coachin

Master of arts Personalentw.

Tel.: 0151-42 64 33 37

E-Mail: MStrobl@eomuc.de

**Kontakt Daten der unabhängigen Ansprechpersonen (vormalige
Benennung: Missbrauchsbeauftragte)**

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.-Emmeram-Weg. 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

10 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall

Für Betroffene und deren Angehörige gibt es, falls gewünscht, Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen oder/und durch Mitarbeiter*innen des Erzbischöflichen Ordinariats.

Für Mitarbeitende der Pfarrei gibt es die Möglichkeit der Supervision.

Für Beschäftigte gibt es Beratung und Begleitung durch die zuständigen Mitarbeiter*innen des Erzbischöflichen Ordinariates.

Für Betroffene und deren Angehörige gibt es begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger*innen.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die Stabsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Kontaktdaten finden Sie auf folgender Homepage:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention>

und

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/missbrauch>

11 Qualitätsmanagement

An mehreren Punkten im Konzept wurde beschrieben, in welcher Weise wir eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung aller in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei München-St. Laurentius Tätigen sicherstellen.

Durch regelmäßige Reflexionen der Maßnahmen und Optimierung am Schutzkonzept, sowie einer ständigen Verbesserung der Abläufe innerhalb der Pfarrei, ist dieses Thema den Verantwortlichen dauerhaft präsent.

Alle Veränderungen und Maßnahmen werden von den in Präventionsfragen geschulten Personen dokumentiert. Das Präventionsschutzkonzept wird jährlich überprüft und aktualisiert.

12 Datenschutz

Alle angeforderten Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt und nur durch den Kirchenverwaltungsvorstand und die in Präventionsfragen geschulten Personen eingesehen.

Im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung erteilen die Ehrenamtlichen dazu explizit ihr Einverständnis.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

13 Weiterführende Informationen

Grundlagen

- **Rahmenordnung:** [Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der DBK \(18.11.2019\)](#) (aktualisierte Fassung der Rahmenordnung vom 16.9.2013)
- [Präventionsordnung der Erzdiözese \(pdf\)](#)
- **MHG-Studie:** ["Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der DBK"](#)

Informationen der Stabsstelle Prävention von sexuellem Missbrauch

- <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>
- <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praevention/praeventionsfragen-geschulte-personen>

Handreichung für Ehrenamtliche

- *werden derzeit überarbeitet*

Fachstellen:

Amyna-Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.amyna.de

Kinderschutzzentrum München: www.kinderschutzbund-muenchen.de

Zartbitter e.V.: www.zartbitter.de

Wildwasser e.V.: www.wildwasser.de

14 Anhang

Anhang 1: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Anhang 2: Einverständniserklärung zur Datenerfassung

Anhang 3: Dokumentation für Hauptamtliche

Anhang 4: Dokumentation für Ehrenamtliche

Dieses Schutzkonzept tritt durch Beschluss der Kirchenverwaltung von München-St. Laurentius vom 09.12.2019 in Kraft. Letzte Aktualisierung: 01/2022.